

I. Öffentliche Verkündung

Haushaltssatzung der Stadt Goslar für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 22.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	96.272.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	96.272.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	100.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	93.462.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	90.344.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.949.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.938.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.877.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.371.300 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des optimierten Regiebetriebes Betriebshof Goslar wird für das Haushaltsjahr 2016

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen	5.504.300 Euro
Aufwendungen	5.504.300 Euro

Im **Vermögensplan**

Einnahmen	612.100 Euro
Ausgaben	612.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.877.500 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des optimierten Regiebetriebes Betriebshof Goslar werden Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 550.000 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des optimierten Regiebetriebes Betriebshof Goslar werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.900.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebshofes Goslar in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzungen der Stadt Goslar (vom 19. Dezember 2012) und der Stadt Vienenburg (vom 04. Oktober 2013) für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. für das Gebiet der Stadt Goslar nach dem Stand vom 31.12.2013

1.1. Grundsteuer	
1.1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v.H.
1.1.2 Gewerbesteuer	420 v.H.

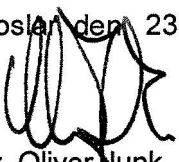
2. für das ehemalige Gebiet der Stadt Vienenburg nach dem Stand vom 31.12.2013

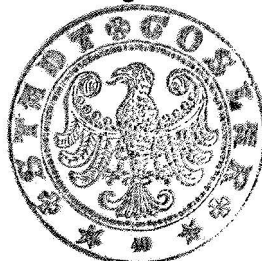
1.1. Grundsteuer	
1.1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
1.1.2 Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000 Euro pro Sachkonto und in der Gesamthöhe den Betrag der Deckungsreserve nicht überschreiten.

Goslar, den 23. Dezember 2015


Dr. Oliver Nunk
Oberbürgermeister



II.

Verkündung der Haushaltssatzung 2016 Einsichtnahme des Beteiligungsberichts

Die vom Rat der Stadt Goslar am 22.12.2015 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 08.03.2016 unter dem Aktenzeichen 32.15-10302-153017 (2016) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2016 liegt mit seinen Anlagen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.03.2016 bis einschließlich 29.03.2016 im Verwaltungsgebäude Wallstr. 1B/Haushalt und Controlling, Zimmer 01.002 und im Bürgerbüro, Charley-Jacob-Str. 3, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der fortgeschriebene Beteiligungsbericht ist Anlage des Haushaltsplans und kann jederzeit zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Daneben sind die Unterlagen auch im Internet unter www.goslar.de veröffentlicht.

Goslar, 16.03.2016
Stadt Goslar
Der Oberbürgermeister

gez.

Dr. Oliver Junk